

Satzung für den LandFrauenverein Bramstedt und Umgebung

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen: LandFrauenverein Bramstedt und Umgebung
- (2) Der Verein wurde am 01.03.1948 gegründet.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Gemeinden Hagen im Bremischen und Beverstedt.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband Wesermünde und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V..
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- (4) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Jahreshauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 5

Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenführerinnen
 - Vorstellung und Genehmigung des Berichts der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes

- Neuwahl einer Kassenprüferin und Bestätigung der bisherigen Kassenprüferin
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Festsetzung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Ortsvertrauensfrauen
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung
- (5) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Schriftführerinnen
 - zwei Kassenführerinnen
 - bis zu 6 weiteren Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand soll die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
- (3) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben. Ein Vorstandsmitglied ist wählbar bis zu seinem 65. Geburtstag.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Nachfolgerin wird

nur für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer gewählt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine (auch pauschale) Vergütung erhalten.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt.
- (9) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterschrieben und anschließend an die Vorstandsmitglieder verteilt wird.
- (10) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten
- (11) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Die Ortsvertrauensfrauen

- (1) Die Ortsvertrauensfrauen sind für ihren Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Ort bzw. Ortsteil durch.
- (2) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Ortes bzw. Ortsteils während der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten Ortsvertrauensfrauen ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10

Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11

Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen,

muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am
Datum in beschlossenen

Unterschrift 1. Vorsitzende

Unterschrift 2. Vorsitzende